

Wahrnehmungsbericht des Denkmalbeirates

Der Denkmalbeirat stellt fest und berichtet:

**Denkmalschutz und Denkmalpflege sind keine Liebhaberei,
sondern eine Verpflichtung für jede Kulturnation!**

Problemstellung

Bei denkmalgeschützten Gebäuden besteht aufgrund der derzeitigen Rechtslage sehr oft das Problem, dass für die Erhaltung notwendige Investitionen steuerlich nicht abgesetzt werden können und auch die in den Bauleistungen enthaltene Umsatzsteuer zusätzlich als Kostenfaktor anfällt, da diese nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dadurch bleiben notwendige denkmalerhaltende Maßnahmen aus, bzw. werden diese teilweise durch **Schwarzarbeit** erledigt, was den **Denkmalbestand ernsthaft gefährdet**.

Das bedeutet eine **geringe Investitionsbereitschaft** der Denkmalbesitzer, wodurch notwendige, denkmalerhaltende Maßnahmen ausbleiben.

Die kolossalen Werte vieler Baudenkmäler sind nicht mehr erkennbar, weil die **Objekte verwahrlost**, verslumpt und ruinös sind.

Die Schwarzarbeiten an den Baudenkmälern werden meist, durch die Denkmalbehörde **unkontrollierbar**, unsachgemäß durchgeführt.

Die Entwicklung von notwendigen, denkmalgerechten **Gesamtkonzepten und -planungen bleibt aus**.

Zur Behebung des sachlichen Widerspruches zwischen Denkmalschutzgesetz und Einkommensteuergesetz wird folgende Verordnungs- und Gesetzesänderung vorgeschlagen¹:

“ a) Sonderausgabentatbestand

§18 (1) EstG

Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

8. Ausgaben auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

¹ Erarbeitet von Em. Univ.Prof. Dr. Karl Vodrazka und Dkfm. Gerhard Nidetzky/TPA Horwath

Anpassung der Liebhabereiverordnung

§1 (1) *Einkünfte liegen vor bei einer Betätigung (einer Tätigkeit oder einem Rechtsverhältnis), die*

- *durch die Absicht veranlasst ist, einen Gesamtgewinn oder einen Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§3) zu erzielen, und*
- *nicht unter Abs. 2 fällt.*

Voraussetzung ist, dass die Absicht anhand objektiver Umstände (§2 Abs. 1 und 3) nachvollziehbar ist. Das Vorliegen einer derartigen Absicht ist für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Einheit gesondert zu beurteilen.

§ 1 (3) *Der derzeitige Absatz wird um den folgenden Unterabsatz ergänzt:*

Insoweit bei einer Betätigung Verluste entstehen, die die Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes nicht übersteigen, begründet dies nicht die Annahme der Liebhaberei. § 8 Abs. 2 EstG zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

§ 6 *Der derzeitige Satz erhält die Bezeichnung als Absatz 1 und wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:*

(2) *Liebhaberei im umsatzsteuerlichen Sinn liegt bei Betätigungen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung von denkmalgeschützten Gebäuden nicht vor.“*

Diese formal unwesentliche Gesetzesänderung hätte unseres Erachtens nur **Vorteile:**

Vorteile für den Denkmalschutz:

Die Entwicklung von **Gesamtkonzepten und –planungen** für das Monitoring des Denkmalbestandes wäre erleichtert, da fachkundiges Vorgehen an die Stelle von Schwarzarbeit tritt.

Die Erhaltung und Pflege **alter Handwerkstechniken** wird gefördert. Da die Denkmalschutzbehörde die Ausgaben im Sinne des Denkmalschutzes für die Absetzbarkeit zu bestätigen hat, wäre die denkmalgerechte Sinnhaftigkeit der geplanten Intervention **kontrollier- und lenkbar**. Überdies würde das Verständnis und die **Akzeptanz** für die qualitätssteigernden Anliegen des Denkmalschutzes geweckt.

Die Bereitschaft zur Instandsetzung und Restaurierung würde zunehmen, was der **Erhaltung und Inszenierung des Denkmalbestandes** dient.

Vorteile für die Wirtschaft:

Die Investitionsbereitschaft würde belebt, was zusätzliche **25 – 53 Mio. €a Wertschöpfung** ergäbe.²

Bauliche Aktivitäten der Denkmalpflege sind beschäftigungsaktiver als bauliche Aktivitäten im Durchschnitt, wodurch **564 – 1.204 neue Arbeitsplätze** ohne Mehrausgaben des Bundes entstünden².

Diese Wertschöpfung würde besonders **kleineren und mittleren Handwerksbetrieben** und deren Entwicklung zugute kommen.

Sachgemäß und ambitioniert restaurierte Baudenkmäler prägen die spezifische Kulturlandschaft und stellen besonders für die **Tourismuswirtschaft** Katalysatoren und Anziehungspunkte dar.

Vorteile für den Fiskus:

Der Steuerausfall wäre geringer als das **zusätzliche Steueraufkommen**.

Rechnet man den Einnahmementfall gegen den Einnahmenzuwachs, so würde das Mehraufkommen zwischen **0,8 und 5,8 Mio. €a** betragen!², wobei der Steuerausfall sich auf Jahre verteilt, das Mehraufkommen jedoch sofort eintritt.

Wien, am 9. 11. 2005

Dr. Friedmund Hueber
(Vorsitzender des Denkmalbeirates)

² „Volkswirtschaftliche Effekte der steuerlichen Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsinvestitionen in denkmalgeschützten Gebäuden“, Studie des IFIP, TU-Wien und der TPA Horwath im Auftrage des BmBWK.